

Satzung der SG Wiedtal Niederbreitbach e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 17.06.1961 gegründete Verein führt den Namen „SG Wiedtal Niederbreitbach e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Niederbreitbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuwied Nr. 1412 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist,
 - a) die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und Förderung des Sports als Mittel zu Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) die Förderung des Leistungssports auf allen Ebenen und insbesondere die Widmung des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch;
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - g) den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- ~~1.~~ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ~~2.~~ Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- ~~3.~~ Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ~~4.~~ Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

5. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband gemäß Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereines.
5. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.), aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der/die Antragsteller/in erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; eine Nichtaufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12 eines jeden Jahres unter einer Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist vom geschäftsführenden Vorstand, mit Ordnungs- oder Strafmaßnahmen belegt werden, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten.
 - c) wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - d) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift.
2. Straf- und Ordnungsmaßnahmen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Vereinsausschluss
3. Der Vereinsausschluss eines Mitglieds kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und muss begründet sein. Zur Antragstellung ist jedes volljährige Mitglied berechtigt.
4. Der begründete Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzustellen, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern. Eine mündliche Anhörung ist möglich. Ausschlaggebend für den Fristbeginn ist das Datum der Zustellung. Zuständiges Organ ist der geschäftsführende Vorstand. Die Anhörung ist zu protokollieren und von beiden Parteien gegenzuzeichnen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen zu entscheiden.
5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme gemäß § 6 Absatz 4 und gegen Straf- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 Absatz 2 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der Einspruch bedarf der schriftlichen Form.
2. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands betroffen sind.
3. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ebenfalls können Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei einem gegen ihn eingeleiteten Ordnungsverfahren, dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Geschäftsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4 der Satzung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und wahrheitsgemäß vor diesem auszusagen.
3. Gleiches gilt für das Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Mitglied und dem Verein zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem geschäftsführenden Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 12 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Bildung einer Abteilung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung einer Abteilung unterliegt den gleichen Regularien.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Versammlung den/die Abteilungsleiter/in. Der/die Abteilungsleiter/in ist Mitglied im Gesamtvorstand gemäß § 19 der Satzung.
4. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen. Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im jeweils gültigen Mitteilungsmedium der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
7. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen, Auflösungs- und Fusionsanträge sind von diesen Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Verabschiedung und Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen
8. Beschlussfassung über eine Fusion des Vereines
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
11. Beschlussfassung über Einsprüche bei Vereinsausschluss
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
13. Verabschiedung von Geschäftsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes fallen.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Finanzwart/in
 - e) dem/der Öffentlichkeitswart
 - f) dem/der Jugendwart/in
2. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorfristigem Ausscheiden kann der geschäftsführende Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch in die Funktion berufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen.
6. Im Bedarfsfall können Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden. Nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Personalunion ein Amt des Gesamtvorstands wahr, so hat es gemäß Absatz 4 nur eine Stimme. Weiterhin können Mitglieder des Vereins sowie andere Personen, die im Arbeits- oder Angestelltenverhältnis stehen, zu Sitzung des geschäftsführenden Vorstands/Gesamtvorstand eingeladen werden. Diese Mitglieder/Personen haben kein Stimmrecht.
7. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung
 - d) Erstellung der Jahresberichte
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g) Entscheidungen über Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 der Satzung

§ 19 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 17 der Satzung
 - b) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - c) den Abteilungsleiter/n/innen gemäß § 12 der Satzung
 - d) bis zu vier Beisitzer/n/innen
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestimmungen gemäß § 17 Absatz 3 der Satzung gelten analog.
3. Eine Personalunion im Gesamtvorstand ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für alle Angelegenheiten zuständig, die ihnen im Rahmen dieser Satzung bzw. Geschäftsordnungen übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Veranstaltungsplans
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung der Abteilungsberichte
 - d) Festlegung der Abteilungsbudgets

- e) Erstellung und Verabschiedung des Haushaltplanes des Gesamtvereins
- f) Erstellung und Verabschiedung von Ordnungen gemäß § 22

§ 21 Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der Finanzwart. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 24 Ordnungen des Vereins

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen.

- a) Ehrenordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen regeln u. a. alle Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht satzungsmäßig bereits festgeschrieben sind.

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht als Mitglied dem Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes gemäß § 19.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen und erstatten dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer Entlastung des Vorstands.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Niederbreitbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niederbreitbach, 12. April 2013